

**Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen
in der Grundversorgung der Gemeindewerke
Großkrotzenburg GmbH**
(gültig ab 01. 05. 2007)



Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH bietet ab dem 01. Mai 2007 im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung zu den folgenden Bedingungen an:

1. Grund- und Ersatzversorgung

Für die Grund- und Ersatzversorgung gelten:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“ vom 1.11.2006 (BGBl I, S. 2391).
- Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“.

Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bieten wir in der Regel Sonderverträge an.

2. Abrechnung von Energielieferungen, Verzugsschäden

2.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Gemeindewerke sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu stellen. Sie erheben elf monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen (§ 13 StromGKV).

2.2 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 StromGKV). Zusätzlich finden Vorkassensysteme Anwendung (§ 14 Abs. 3 StromGKV).

2.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 StromGKV) werden von den Gemeindewerken ab der 2. Mahnung 4,10 EUR erhoben. Bei Rücklast werden die berechneten Fremdkosten geltend gemacht.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoersuch) werden 28,50 EUR berechnet. Die in Nr. 2.3 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strombelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

GWG behalten sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

3. Gültigkeit

3.1 Diese „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“ treten ab 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV).

3.2 GWG sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de abrufbar.

4. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen sind im Kundenzentrum In Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg oder telefonisch unter der Rufnummer 06186/91500-111 erhältlich. Das Kundenzentrum ist auch per Fax 06186/91500-222, per E-Mail: info@gemeindewerke-grosskrotzenburg.de oder über die Homepage: www.gemeindewerke-grosskrotzenburg.de erreichbar.

Ihre Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH